

Allgemeine Hausordnung

Die Hausordnung soll das einträchtige Zusammenleben der Bewohner in einem Hause gewährleisten. Dieses setzt voraus, dass von allen Hausbewohnern gegenseitige Rücksicht geübt und die Mietsache sachgemäß behandelt wird.

1. Rücksicht der Hausbewohner

Die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese u. a. zu folgendem:

1.1 Vermeidung von Lärmbelästigungen

In der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie von 22:00 bis 6:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr) ist unbedingte Ruhe im Haus einzuhalten. Insbesondere sind zu vermeiden:

- a) Musizieren oder Musik hören sowie Fernsehempfang über Zimmerlautstärke
- b) starkes Türeenschlagen
- c) das Teppichklopfen außerhalb der dafür bestimmten Stellen und der behördlich zugelassenen Zeiten.

1.2 Reinigung des Treppenhauses und sonstiger gemeinschaftlich benutzter Räume

Die Hausbewohner haben wechselnd nach der vom Vermieter aufgestellten Reihenfolge und in der von ihm bestimmten Art das Treppenhaus sowie Fenster und die sonstigen gemeinschaftlich benutzten Räume, Plätze oder Höfe sauber zu halten, sofern die Arbeiten nicht als Betriebskosten abgerechnet werden. Besondere Verschmutzungen im Einzelfall sind vom Verursacher zu beseitigen. Auch bei Abwesenheit oder Krankheit hat der Mieter dafür zu sorgen, dass seine Reinigungspflichten erfüllt werden. Er kann sich diesbezüglich der Hilfe anderer Personen bedienen.

1.3 Treppenhausbeleuchtung und Treppenhausfenster

Störungen der Treppenhausbeleuchtung sind unverzüglich dem Vermieter oder seinem Beauftragten zu melden. Die Treppenhausbeleuchtung sowie die übrigen zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellten Stromquellen sind sparsam zu gebrauchen. Die Kostenverteilung wird durch den Mietvertrag geregelt. Die Fenster des Treppenhauses und der sonstigen gemeinschaftlich benutzten Räume sind bei starkem Sturm, Regen, Schnee und Kälte verschlossen zu halten. Hinsichtlich der Treppenhausfenster obliegt diese Pflicht demjenigen Hausbewohner, der in der betroffenen Woche die Reinigung der Treppe vorzunehmen hat.

1.4 Abfallbeseitigung

Abfälle und Unrat jeglicher Art sind ordnungsgemäß über die dazu bestimmten Gefäße zu entsorgen. Die Stellen der vorübergehenden Lagerung bis zur Abholung werden vom Vermieter bestimmt. Sperrige Gegenstände muss der Mieter auf eigene Kosten abholen lassen bzw. die Sperrmüllabfuhr in Anspruch nehmen.

1.5 Waschen

Die Wäsche ist auf dem vom Vermieter bestimmten Trockenplatz zu trocknen. Das sichtbare Aufhängen und Auslegen von Wäsche, Betten usw. auf Balkonen, in Fenstern usw. ist unzulässig. Die Benutzung der Waschküche und des Trockenplatzes wird durch eine besondere Waschordnung geregelt. Der Trockenplatz und die Waschküche mit deren Waschgeräten sind nach Gebrauch von dem jeweiligen Benutzer zu reinigen. Nach Beendigung der Wäsche sind die Schlüssel für die Waschküche sowie Trockenboden dem Vermieter unaufgefordert zurückzugeben. An Sonn- und Feiertagen ist das Wäschetrocknen auf dem Hof zu unterlassen.

1.6 Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Kinderwagen

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf dem Grundstück, im Hause oder in den Nebengebäuden nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vermieters abgestellt oder untergebracht werden. Eine Erlaubnis kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. Die polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Das Waschen der Kraftfahrzeuge ist nur mit Erlaubnis des Vermieters auf einem dafür geeigneten Platz gestattet. Fahrräder sind im Keller oder nach näherer Anweisung des Vermieters abzustellen. Sie dürfen nicht in die Wohnräume mitgenommen werden. Kinderwagen dürfen dann nicht in die Wohnung gebracht werden, wenn im Hause besondere Abstellplätze für Kinderwagen vorhanden sind.

2. Erhaltung des Hauseigentums

2.1 Behandlung der Wohnung, insbesondere Sauberhaltung und Lüftung

Der Mieter hat für das ausreichende Heizen, Lüften und Zugänglichmachen der Mieträume sowie das Zu-sperren der Zapfhähne auch während etwaiger längerer Abwesenheit zu sorgen. Zum Lüften sind die Fenster zu benutzen, das Entweichen von Gerüchen, Dämpfen, Staub usw. in das Hausinnere sowie Zugluft sind zu vermeiden. Die Fenster sind stets trocken zu halten. Die Balkone sind von ungewöhnlichen Belastungen sowie Schnee freizumachen bzw. freizuhalten. Türen, Fenster und Fußböden sind ordnungsgemäß zu reinigen. Das Ausstauben von Tüchern aus dem Fenster ist untersagt, wenn Fenster in anderen Wohnungen offenstehen.

2.2 Gemeinschaftsflächen

Das Abstellen von Gegenständen jeder Art, insbesondere von Möbeln, Müll, Schubkarren, Schlitten, Handkarren, Lagern von Holz usw. auf dem Hof, im Vorgarten, Treppenhaus, auf dem Trockenboden, in der Waschküche, in Gängen oder sonstigen Gemeinschaftsflächen ist ohne vorherige Genehmigung des Vermieters unzulässig.

Das Rauchen in den Gemeinschaftsräumen wie Treppenhaus, Keller, Dachböden oder sonstige Nebenräume ist grundsätzlich nicht gestattet.

2.3 Frostschutz

Die Wasserleitungen oder sonstige frostgefährdete Anlagen in der Wohnung und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen sind bei Frostgefahr vor dem Einfrieren zu schützen.

2.4 Ungeziefer

Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Vermieter sofort mitzuteilen. Ein weiteres Ausbreiten des Ungeziefers ist zu verhindern.

3. Ordnung und Sicherheit

3.1 Außentüren

Die Haustür ist vor Eintritt der Dunkelheit bis morgens von allen Bewohnern des Hauses geschlossen zu halten. Sämtliche Türschlüssel, insbesondere Haus- und Wohnungsschlüssel, sind sorgfältig aufzubewahren.

3.2 Brennmaterial, offenes Licht

Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leichtentzündliche Gegenstände nicht in den Keller- und Bodenräumen gelagert werden.

Brennstoffe dürfen nicht in der Wohnung, sondern nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen gelagert werden. Eine Aufbewahrung in der Wohnung ist nur in kleinen Mengen zulässig, soweit es für den kurzfristigen Bedarf erforderlich ist.

Keller, Böden und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.